



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 15. September 2012

Nr. 37

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Verzinkerei Lennestadt GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Feuerverzinkerei gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 309 – Antrag der Fa. AEZ Produktion GmbH, Hönnestraße 32, 58809 Neuenrade auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Gießen und Schmelzen von Nichteisenmetallen gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 310 – Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans Kamen 2012 (Entwurfassung) gemäß § 47 Abs. 5, 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 310

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

1. Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der KDZ CITKOMM für das Wirtschaftsjahr 2012 S. 311 – Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr S. 312 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 313 + S. 314 – Beschlüsse der Sparkasse Bochum S. 314 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 314 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 314 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 314 – Aufgebote der Sparkasse Lippstadt S. 314 + S. 315 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 315

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 315

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

588. Antrag der Firma Verzinkerei Lennestadt GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Feuerverzinkerei gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Arnsberg Siegen, 3. 9. 2012
900-53.0084/12/0309.1

Öffentliche Bekanntmachung

Die Verzinkerei Lennestadt GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 3. 7. 2012 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern

mit einer Verarbeitungsleistung von 2 t Rohgut oder mehr je Stunde am Standort 57368 Lennestadt, Hundemstraße 136, beantragt.

Die beantragte Änderung betrifft den Betrieb der vorhandenen Feuerverzinkerei und umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Errichtung und Betrieb einer Fluxaufbereitung,
2. Errichtung und Betrieb eines Gefahrstofflagers,
3. Änderung der Vorbehandlung (Änderungen in Beckenmaße und Anordnung, Beckeninhalte, Rückhaltevolumen),
4. Errichtung eines 2. Obergeschosses im Bereich der Achse 6, 7, 8,
5. Grundrissänderung im OG: Trafo/Archiv,
6. Änderung der Rettungswegführung im Bereich Produktions- und Lagerhalle.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 3.9 Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Die Anlage gehört ferner zu den unter Nr. 3.8.2 Spalte 2 (A) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Vorhaben.

Für Vorhaben dieser Art ist gemäß § 3 c Satz 1 und 3 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen im Hinblick darauf, ob es einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 3 a Satz 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Mai

(260)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 309

**589. Antrag der Fa. AEZ Produktion GmbH,
Hönnestraße 32, 58809 Neuenrade auf
Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen
Genehmigung zur wesentlichen Änderung der
Anlage zum Gießen und Schmelzen von
Nichteisenmetallen gemäß § 16 Bundes-
Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 4. 9. 2012
53-DO-0081/12 0308.1-Ph/Harz

Die Firma AEZ Produktion GmbH hat mit Datum vom 22. 6. 2012 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung ihrer Anlagen zum Gießen und zum Schmelzen von Nichteisenmetallen (hier: Aluminiumlegierungen) nach Nr. 3.8 Spalte 1 und Nr. 3.4 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) am Standort in 58809 Neuenrade, Hönnestraße 32 beantragt.

Die Anlage besteht aus mehreren Schmelzöfen mit einer genehmigten Schmelzleistung von insgesamt 96 Tonnen pro Tag (t/d). Der genehmigte Schachtschmelzofen (D 03 – alt) mit einer Leistung von 36,0 t/d soll durch einen Tiegeschmelzofen (D 03 – neu) mit einer Leistung von 10,08 t/d ersetzt werden. Nach Durchführung des Vorhabens reduziert sich die Schmelzleistung auf insgesamt 70,08 t/d.

Gegenstand des Antrages sind nunmehr folgende relevante Maßnahmen:

- Die Errichtung und der Betrieb eines Tiegeschmelz- und Warmhalteofens (D 03 – neu) mit einer Schmelzleistung von 10,08 Tonnen je Tag.
- Änderungen der Gießerei in Anzahl, Art und Lage der Niederdruck-Gießmaschinen, wobei jede Gießmaschine, (d. h. vorhandene, auszutauschende oder neue Gießmaschine) eine Leistungskapazität von 6 t/d aufweist. Durch die Änderung der Gießerei reduziert sich die Vergießleistung von 96 t/d auf 78 t/d

- Der Betrieb der Anlagen in der Zeit von montags 0.00 Uhr bis sonntags 24.00 Uhr, wobei der Fahrzeugverkehr zur Anlieferung und zum Abtransport der Roh- und Fertigprodukte nur werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr stattfindet.

Die Errichtung und der Betrieb des Tiegeschmelzofens (D 03 – neu) und die Änderungen der Gießerei erfolgen in einer bereits bestehenden Produktionshalle.

Die Betriebszeiten der geänderten Anlagen werden den bereits bestehenden und genehmigten Betriebszeiten angepasst.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 3.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zum Schmelzen von sonstigen Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von weniger als 100 000 t je Jahr).

Im Rahmen der nach § 3 c UVPG durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag:

gez. Philippi

(280)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 310

**590. Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des
Luftreinhalteplans Kamen 2012 (Entwurfassung)
gemäß § 47 Abs. 5, 5 a Bundes-
Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 6. 9. 2012
53.8817/LRP Kamen 2012

Die Bezirksregierung Arnsberg hat zur Minderung der Stickstoffdioxidbelastung (NO₂) in Kamen einen Luftreinhalteplan aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans sind die §§ 40, 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmenge – 39. BImSchV), die am 6. 8. 2010 in Kraft getreten ist.

Danach müssen die zuständigen Behörden einen Luftreinhalteplan aufstellen, welcher die erforderlichen Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen festlegt, wenn die durch die Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Die Maßnahmen eines Luftreinhalteplans müssen geeignet sein, den Zeitraum einer Überschreitung von bereits einzuhaltenen Immissionsgrenzwerten so kurz wie möglich zu halten.

Nach der zum Zeitpunkt der festgestellten Überschreitung geltenden Rechtsverordnung (22. BImSchV) durfte bis zum Erreichen des Zieljahres 2010 noch eine Toleranzmarge auf den ab dem Zieljahr verbindlich einzuhaltenen Grenzwert zugerechnet werden, die sich jährlich um 2 µg/m³ reduziert hat. Für das zur Planaufstellung ursächliche Überschreitungsjahr 2009 ergibt sich damit ein noch zulässiger Immissionsgrenzwert im

Jahresmittel einschließlich festgelegter Toleranzmarge von 42 µg/m³. Ursächlich für die Aufstellung des LRP Kamen 2012 war die gemessene Überschreitung des Immissionsgrenzwertes für Stickstoffdioxid im Jahresmittel mit 48 µg/m³ in 2009 mittels Messstation in der Bahnhofstraße.

Gemäß der 39. BImSchV ist der seit dem 1. 1. 2010 geltende Grenzwert für Stickstoffdioxid im Jahresmittel von 40 µg/m³ verbindlich einzuhalten.

Die Maßnahmen des Luftreinhalteplans sind entsprechend des Verursacheranteils unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegen alle Emittenten zu richten, die zum Überschreiten des Immissionsgrenzwertes beitragen.

Als Hauptverursacher für die Immissionsbelastung im Bereich der Bahnhofstraße wurde der Straßenverkehr ermittelt. Dementsprechend wurden kurz- und mittelfristige Maßnahmen entwickelt, die die Immissionsbelastung durch den Straßenverkehr reduzieren sollen.

Maßnahmenpaket des LRP Kamen 2012:

- M1 Bau des Netzschlusses „Innerer Ring“ & Umbau der Bahnhofstraße mit verkehrlichen Änderungen**
- M2 LKW-Routing**
- M3 Optimierung der LSA-Steuerung**
- M4 Machbarkeitsstudie „Umgestaltung einer Anschlussstelle zum Knotenpunkt mit LSA“ in Verbindung mit neuer Anbindung des Gewerbegebiets „Kamen-Ost“**
- M5 Technische Umrüstung der Busflotte der Verkehrsgesellschaft Unna mbH (VKU) bzw. stetige Ersatzbeschaffung besonders schadstoffarmer Fahrzeuge**
- M6 Berücksichtigung neuester Umweltstandards bei der Neuanschaffung von Bussen**
- M7 Umstellung der städtischen Fahrzeugflotte durch Ersatzbeschaffung besonders schadstoffarmer Fahrzeuge**
- M8 Berücksichtigung neuester Umweltstandards bei der Neuanschaffung von städtischen Fahrzeugen**
- M9 Umweltstandards im Rahmen der Vergabe von Verkehrsleistungen im ÖPNV und Schülerverkehr**
- M10 Attraktivitätssteigerung des ÖPNV**
- M11 Förderung des Fahrradverkehrs**
- M12 Radstation in Kamen**
- M13 Berücksichtigung der Luftreinhalteplanung bei der Bauleitplanung**
- M14 Umweltstandards im Rahmen der Vergabe von Bauaufträgen**
- M15 Berücksichtigung staubmindernder Maßnahmen bei Baustellen**
- M16 Betriebliches Mobilitätsmanagement – Mobil. Pro.Fit**
- M17 Mobil & Job**

Nach Aufstellung des Luftreinhalteplans ist dieser für die Verwaltung verbindlich.

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5, 5 a BImSchG die Öff-

entlichkeit über die öffentliche Auslegung und die Möglichkeit der Einsichtnahme des Luftreinhalteplans Kamen 2012 (Entwurfassung) informiert und die Möglichkeit eingeräumt, sich dazu zu äußern. Zudem erfolgt die Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse.

Der Entwurf des Luftreinhalteplans Kamen 2012 wird **in der Zeit vom 17. 9. 2012 bis 16. 10. 2012** öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der

Bezirksregierung Arnsberg

Zimmer 349, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und
14.00 Uhr – 16.00 Uhr

freitags 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und
13.00 Uhr – 14.00 Uhr

Stadt Kamen

Zimmer 328 (3. Etage), Rathausplatz 1, 59174 Kamen

zu folgenden Zeiten:

montags bis mittwochs 7.30 Uhr – 16.30 Uhr,
donnerstags 7.30 Uhr – 17.00 Uhr und

freitags 7.30 Uhr – 13.00 Uhr

Anmerkungen und Anregungen zum Plan können **vom 17. 9. 2012 bis einschließlich 30. 10. 2012** bei der Bezirksregierung Arnsberg und bei der Stadt Kamen schriftlich vorgebracht werden.

Die Bekanntmachung und der Luftreinhalteplan sind ebenso unter www.bra.nrw.de für die Öffentlichkeit zugänglich.

Im Auftrag:

gez. Pustlauk

(545)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 310

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

591. 1. Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der KDVBZ CITKOMM für das Wirtschaftsjahr 2012

KDVBZ Citkomm

Iserlohn, 5. 9. 2012

Nach § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 5. 2009 (GV. NRW S. 298), in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 5. 2011 (GV. NRW S. 270) und den §§ 14 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 11. 2004 (GV. NRW S. 644, ber. 2005, GV. NRW S. 15), zuletzt geändert durch RVO vom 17. 12. 2009 (GV. NRW S. 968) sowie § 17 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDVBZ Citkomm“ in der Fassung der 5. Änderung zur Neufassung vom 15. 12. 1997 hat die Verbandsversammlung am 4. 7. 2012 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Für das Wirtschaftsjahr 2012 werden

im Erfolgsplan	die Erträge auf	18 045 000,- EUR
	die Aufwendungen auf	18 045 000,- EUR

im Vermögensplan	die Einnahmen auf	1 250 000,- EUR
	die Ausgaben auf	1 132 000,- EUR

festgesetzt.

§ 2

Folgende im Erfolgsplan veranschlagte Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig:

1. Aufwendungen für bezogene Waren und Leistungen
2. Personalaufwand
3. alle übrigen Aufwendungen

Mehrerträge aus Weiterverrechnungen sind einseitig deckungsfähig mit den Mehraufwendungen für Weiterverrechnungen.

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 9 467 000,- EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500 000,- EUR festgesetzt.

§ 6

Gemäß § 18 Verbandssatzung wird folgende Umlage festgesetzt:

Kreise	1 002 733 EWO x 1,23 EUR = 1 233 361,59 EUR
Städte und Gemeinden	1 002 733 EWO x 1,83 EUR = 1 835 001,39 EUR

2. Bekanntmachung des Wirtschaftsplans

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die in § 5 des Wirtschaftsplans 2012 festgesetzten Umlagen sind von der Bezirksregierung Arnsberg aufgrund der §§ 19 Abs. 2 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit geltenden Fassung mit Verfügung vom 6. 8. 2012-31. 2. 11-213/08 genehmigt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzten Rechtsvorschriften und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Vorsitzende der Versammlung

In Vertretung:

Dr. Ahrens

(375)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 311

592. Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr

Regionalverband Ruhr Essen, 4. 9. 2012
R 2-1

Die 12. Sitzung der Versammlung findet am

**Montag, 24. September 2012 – 10.00 Uhr –
im Robert-Schmidt-Saal,
Kronprinzenstraße 35 / Erdgeschoss,
45128 Essen**

statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Themenblock Verkehr

Vortrag von Herrn Groschek

Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW

Einführung und Verpflichtung neuer Mitglieder der Versammlung

1. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz

1.1. Neuaufstellung des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) Projektanmeldung für den Bereich Schiene

1.2. Neuaufstellung des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) Projektanmeldung für den Bereich Wasserstraßen

1.3. Städtebauförderung

hier: Unterrichtung über die Bekanntgabe des Programmwerfs zur Städtebauförderung 2012

1.4. Bericht über den Stand der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie und die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten im Bezirk

hier: Kenntnisnahme

1.5. Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel – Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen

1.6. RFNP-Änderungen – Benehmensherstellung nach § 39 Abs. 3 Nr. 1 LPlG

1.7. Bauleitplanverfahren Nr. 1136 V – Dreigrenzen und 49. FNP-Änderung der Stadt Wuppertal (IKEA-Bauvorhaben)

1.8. Regionaler Diskurs / Regionalplan Ruhr

Verhältnis RFNP – Regionalplan Ruhr weiteres Vorgehen

hier: Sachstandsbericht

1.9. Anfragen und Mitteilungen

- 1.9.1 Bericht über laufende Verfahren: RVR als Landesplanungsbehörde
- 2 Angelegenheiten nach RVR-Gesetz
- 2.1 Wechsel in den Gremien des RVR
- 2.1.1 Wechsel in den Ausschüssen
- 2.1.2 Wechsel in den Gremien der Beteiligungsgesellschaften
- 2.2 Planfeststellungsverfahren gemäß § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb einer Fernwärmeleitungsanlage vom noch im Planungsverfahren befindlichen Neubau des Kraftwerks Datteln 4 über Castrop-Rauxel bis Recklinghausen-Grullbad
hier: Beteiligung gemäß § 73 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)
- 2.3 Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB zur Änderung Nr. 8 a des Flächennutzungsplanes – Kraftwerk – und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 105 a – Kraftwerk – der Stadt Datteln
hier: Stellungnahme des RVR als Träger öffentlicher Belange
- 2.4 Ideenwettbewerb zur Zukunft der Metropole Ruhr
hier: Sachstandsbericht und Besetzung des Beirates
- 2.5 Regionaler Diskurs / Regionalplan Ruhr
hier: Prozess- und Zeitplanung
- 2.6 Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Falke- South“
Antragsteller: BNK Deutschland GmbH
- 2.7 Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für das Feld „WeselGas“
Antragsteller: Thyssen Vermögensverwaltung GmbH und PVG Patentverwaltungsgesellschaft für Lagerstätten, Geologie und Bergschäden mbH
hier: Erlaubniserteilung durch die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
- 2.8 Netzwerk Industrienatur – Natur und Mensch auf offenen Industriebrachen im Ruhrgebiet
- 2.9 Eckpunkte des Operationellen Programms EFRE 2014 – 2020 für Wachstum und Beschäftigung
- 2.10 Klima-Expo NRW Metropole Ruhr 2020
- 2.11 Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung metropol Ruhr GmbH
– Jahresabschluss zum 31. 12. 2011
- 2.12 Angelegenheiten der Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH
– Jahresabschluss zum 31. 12. 2011
- 2.13 Angelegenheiten der Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH
– Konzernabschluss zum 31. 12. 2011
- 2.14 Angelegenheiten der Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH
– Jahresabschluss der RZR II Herten GmbH zum 31. 12. 2011
- 2.15 Angelegenheiten der Ruhr Tourismus GmbH
– Jahresabschluss zum 31. 12. 2011
- 2.16 Angelegenheiten der Ruhr Tourismus GmbH
– Änderung des Gesellschaftsvertrages
- 2.17 Angelegenheiten der Kultur Ruhr GmbH
– Jahresabschluss zum 31. 12. 2011
- 2.18 Angelegenheiten der Kultur Ruhr GmbH
– Übernahme der Anteile des Vereins pro Ruhrgebiet e. V. (VpR)
- 2.19 Angelegenheiten der Kultur Ruhr GmbH
– Gesellschaftsvertrag, Verlängerung der Nebenabrede (2012-2014)
- 2.20 Angelegenheiten der Umweltzentrum Westfalen GmbH
– Jahresabschluss zum 31. 12. 2011
- 2.21 Angelegenheiten der Betreibergesellschaft Silbersee II Haltern am See mbH
– Jahresabschluss zum 31. 12. 2011
- 2.22 Angelegenheiten der Betreibergesellschaft Silbersee II Haltern am See mbH
– Änderung des Gesellschaftsvertrages
- 2.23 Angelegenheiten der RUHR.2010 GmbH
– Änderung des Gesellschaftsvertrages und Liquidation
- 2.24 Angelegenheiten der Ruhrwind Herten GmbH
– Änderung des Gesellschaftsvertrages
- 2.25 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
– Jahresabschlüsse der Freizeitgesellschaften des RVR zum 31. 12. 2011
- 2.26 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
– Haushaltsansätze 2013
- 2.27 Anfragen und Mitteilungen
gez. Horst Schiereck
Vorsitzender der Verbandsversammlung
(651) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 312

593. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 318 460 573 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 318 460 573 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 17. 12. 2012, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotster-

min seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 66/12

Bochum, 30. 8. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 313

594. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 344 839 964 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 344 839 964 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 17. 12. 2012, 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

B 67/12

Bochum, 30. 8. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 314

595. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommene, am 16. 5. 2012 aufgebottene Sparurkunde Nr. 342 188 950 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. 342 188 950 wird für kraftlos erklärt.

R 38/12

Bochum, 31. 8. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 314

596. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommene, am 16. 5. 2012 aufgebottene Sparurkunde Nr. 327 204 079 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. 327 204 079 wird für kraftlos erklärt.

W 36/12

Bochum, 31. 8. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 314

597. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 16. 5. 2012 aufgebottene Sparkassenbuch Nr. 419 627 815 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 419 627 815 wird für kraftlos erklärt.

B 37/12

Bochum, 31. 8. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 314

598. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenzertifikates

Nr. 34 415 661

wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenzertifikates anzumelden, da das Sparkassenzertifikat andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 3. 9. 2012

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 314

599. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 420 981 979, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 3. 9. 2012

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 314

600. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 700 227 220 ist am 29. 5. 2012 aufgebotten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 29. 8. 2012

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 314

601. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 510 025 830 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens

bis zum 30. 11. 2012, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 31. 8. 2012

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 314

602. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 510 155 611 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 30. 11. 2012, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 31. 8. 2012

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 315

603. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 300 766 169 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 3. 9. 2012

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rucker

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 315

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Imkerverein Dortmund West Dortmund, 30. 8. 2012
Hansemannstraße 83
44357 Dortmund

Als Liquidator des beim Amtsgericht Dortmund unter der Vereinsregisternummer VR 4725 eingetragenen Vereins „Imkerverein Dortmund West e. V.“ mache ich die Auflösung des Vereins bekannt und ersuche die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei mir anzumelden.

Wolfgang Sobotta

Vorsitzender und Liquidator (65)



Helfen Sie mit, Kindern eine Zukunftschance zu geben!

Konto 500 500 500
Postbank Köln
BLZ 370 100 50

Im Verbund der
Diakonie
Mitglied der
actalliance

**Brot
für die Welt**

www.brot-fuer-die-welt.de

Foto: Florian Kopp

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

**Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de
Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg
Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**